

FEBS: Mitgliederversammlung
30.11.2017

**Diakonische
Positionierung zur
Umsetzung des BTHG**



Handlungsleitende Grundfragen

Wie können Personenzentrierung und Selbstbestimmung leistungsrechtlich umgesetzt werden?

Wie kann das wirtschaftliche Risiko der Leistungserbringer minimiert werden?

Wie können ambulante Angebote finanziell gestärkt werden?

Wie kann der Schulterschluss mit der Selbsthilfe gelingen?

Gesamtplanung als Grundlage der Leistungserbringung: Kap. 7, Teil 2 SGB IX

Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX

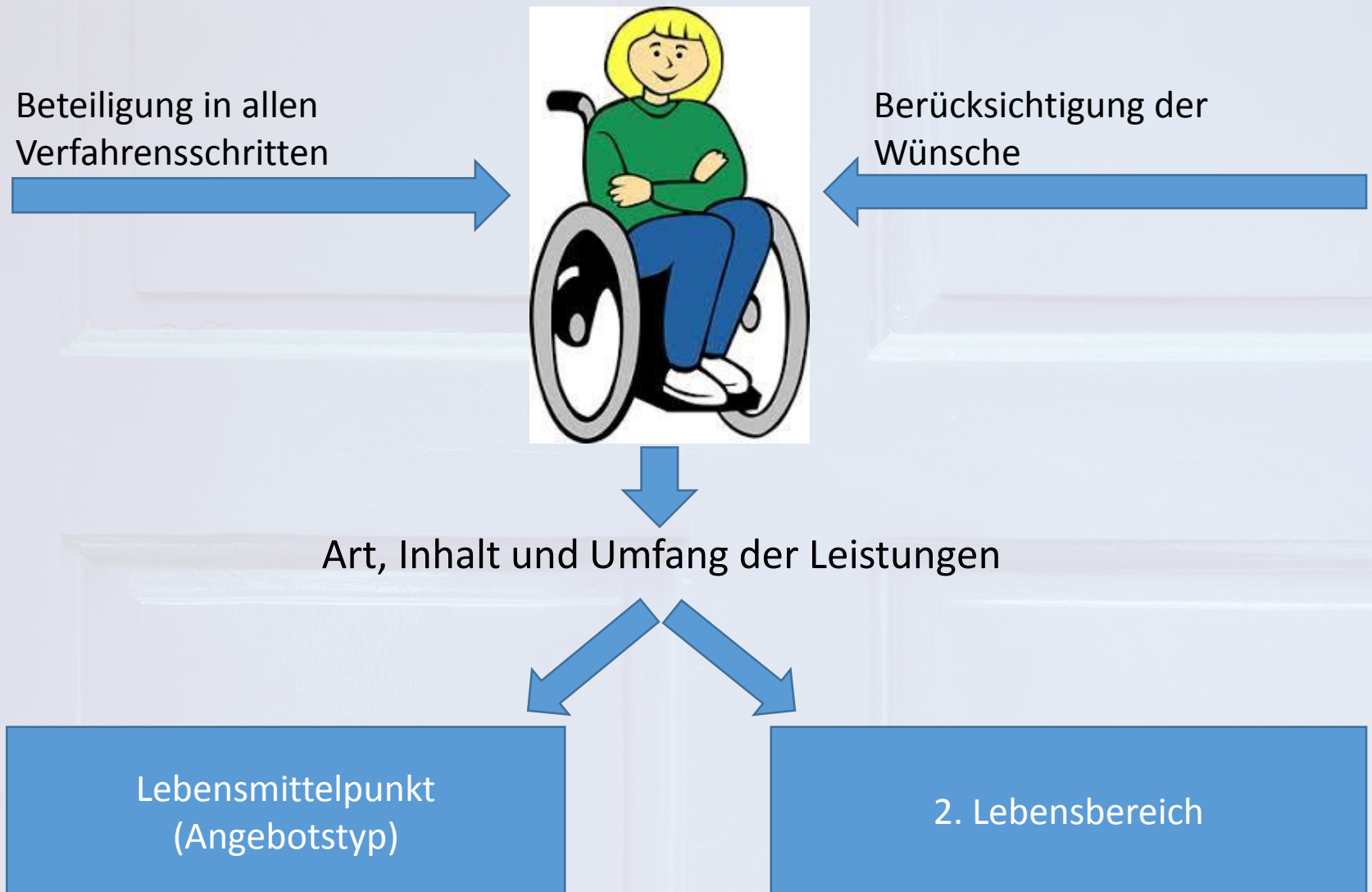
Beteiligung des Leistungsberechtigten bei allen Verfahrensschritten

Dokumentation seiner Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen

Ermittlung des individuellen Bedarfs (§118 SGB IX)

Abstimmung der Leistungen nach (Art), Inhalt, Umfang und Dauer

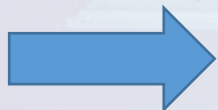
Einbindung des LB in Gesamtplanverfahren



Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX

Zu entwickeln analog der Domäne Aktivitäten und Teilhabe der ICF:

(Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Mobilität, Selbstversorgung, Häusliches Leben, Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, Bedeutende Lebensbereiche, Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben)



Empfehlung der DVfR 11/2017

- **Die ICF ist kein Assessmentverfahren**
- **Eine Reduzierung der ICF auf eine Auswahl von Items ist nicht zulässig**
- **Die Bedarfsermittlung soll erfolgen im Rahmen eines strukturierten Dialogs mit dem Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF (Leitfaden)**

Notwendige Instrumente / Verfahren: § 99 BayTHG I (Entwurf)

Erwachsene Menschen mit Behinderungen
(Lebensmittelpunkt und zweiter Lebensraum)

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
(Sonderregelung nach § 134 SGB IX)

Förder- und Behandlungsplan in der Interdisziplinären
Frühförderung (Sonderregelung Frühförderverordnung)

Gesamtplan nach § 121 SGB IX

Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses

Feststellung der verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen

Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistungen

Gesamtplan



```
graph TD; A[Gesamtplan] --> B[Verwaltungsakt/  
Leistungsbescheid]; B --> C[Leistungen nach Kap. 3 bis 6, Teil 2,  
SGB IX];
```

Verwaltungsakt/
Leistungsbescheid

Leistungen nach Kap. 3 bis 6, Teil 2,
SGB IX

Vom Gesamtplan zur Fachleistung und Finanzierung

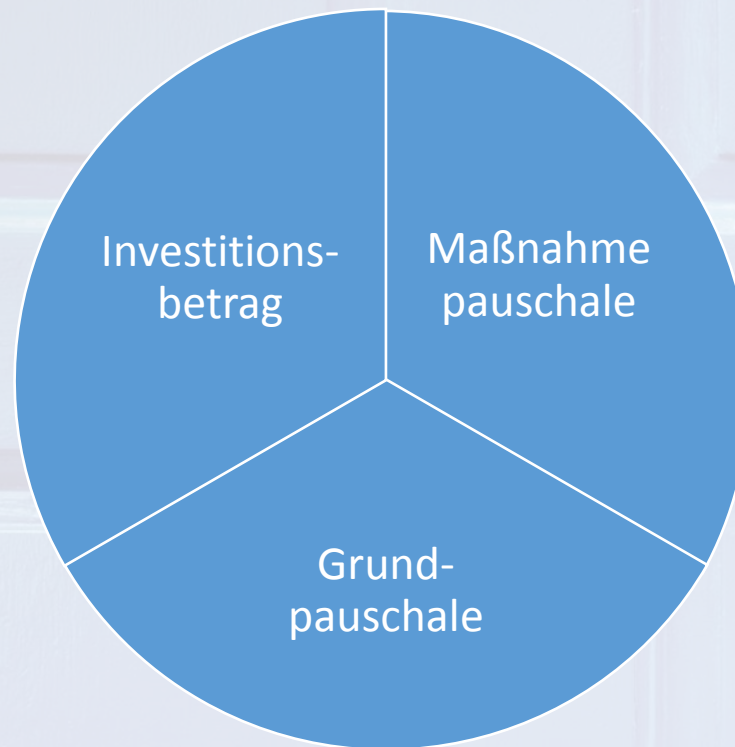
Bayern

Gesamtplanung			Vertragsrecht	
Gesamtplan §121			Leistungsvereinbarung § 125 Abs.2	Vergütungsvereinbarung § 125 Abs.1
Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Leistung aus Kap. 3 bis 6, Teil 2 SGB IX (Med. Reha, Arbeit, Bildung, Soziale Teilhabe)			Art, Umfang, Ziel, Wirksamkeit der Leistungen	Leistungspauschalen für Gruppen mit vergleichbarem Bedarf (zu denken ist insbesondere an Zeitdauer, Versorgung mit Mahlzeiten, Nachtwache, Hauswirtschaft. Versorgung) Basisbetrag 1
Selbsthilferessourcen			Personenkreis	
Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses			Qualitative und quantitative personelle Ausstattung	Zu berücksichtigen sind u.a. ordnungsrechtliche Vorgaben, jedoch auch Verwaltung etc.
Soziale Teilhabe kann gewährt/ erbracht werden als			Betriebsnotwendige Anlagen	
			Erforderliche Strukturen für bestimmte gepoolte Leistungen (Verweis auf § 116 Abs. 2)	Berücksichtigung bei der Kalkulation (Verweis auf § 116 Abs.2) Basisbetrag 2
Pauschale Geldleistung	Gepoolte Leistung	„Personenzentrierte Leistung“	Individuelle, selbstbestimmte Wunschleistung nach Gesamtplan	Nachweis- und Abrechnungsmodalitäten für die individuellen Leistungen wären noch zu klären. Beispielhaft seien genannt: a. Stundensätze, differenziert nach Qualifikation des Personals mit Gegenzeichnung des Leistungsberechtigten b. Umrechnung eines individuellen Jahresstundenkontingents auf einen täglichen Betreuungssatz mit Gegenzeichnung der erbrachten Leistungen durch den Leistungsberechtigten
Assistenzleistungen Nach §116 Abs.1 erbracht über Hilfskräfte	Assistenzleistungen	Assistenzleistungen		
	Heilpädagogische L. Für Kinder/Jugendliche	Heilpädagogische Leist. Für Kinder/Jugendliche		
Mobilität Leistungen zur Beförderung	L. zur Mobilität	L. zur Mobilität		
	L. zum Erwerb und Erhalt prakt. Kenntnisse und Fähigkeiten	L. zum Erwerb und Erhalt prakt. Kenntnisse und Fähigkeiten		
L. zur Förderung der Verständigung	L. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson	L. zur Förderung der Verständigung		
		Hilfsmittel		
		Besuchsbeihilfen		
		L. zur Betreuung in einer Pflegefamilie		
		L. für Wohnraum		

Fortsetzung folgt sogleich

Bisherige Finanzierungssystematik

Leistungsrechtliche Ansprüche aus dem §76 SGB XII

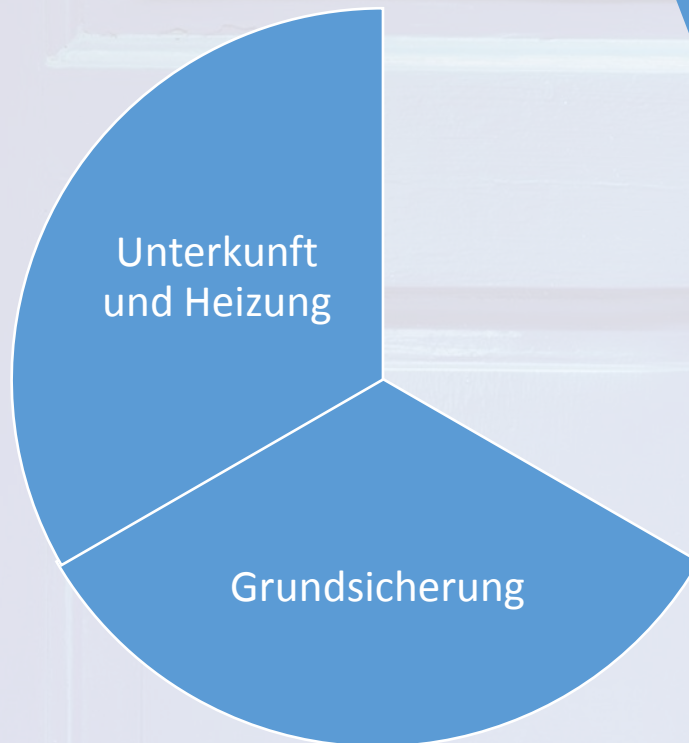


Lebensunterhalt wird über die Einrichtung gedeckt. Bewohner erhalten dort einen Barbetrag und eine Kleiderpauschale ausgezahlt!

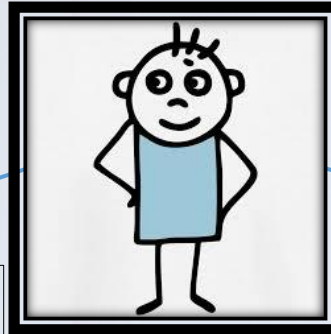
Neue Finanzierungssystematik

*Existenzsichernde
Leistungen gem.
SGB XII / II*

Eingliederungshilfe-
Leistungen (Fachleistung)
gem. **SGB IX**



Leistungsberechtigter



Fachleistung

Assistenzleistungen

Qual. Assistenz

- Fachkräfte
- Fachdienst

Hilfs-Assistenz

- Hilfskräfte
- Hauswirtschaftskräfte

Mögliches Poolen von Leistungen

- Zeitwert für die Assistenzleistungen

Existenzsichernde Leistungen

Grundsicherung

- RGB Stufe 2 + Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung

Wohnung & Heizkosten

- Ortsübliche Miete (+25% Aufschlag)
- Kosten für Heizung

Fachleistung

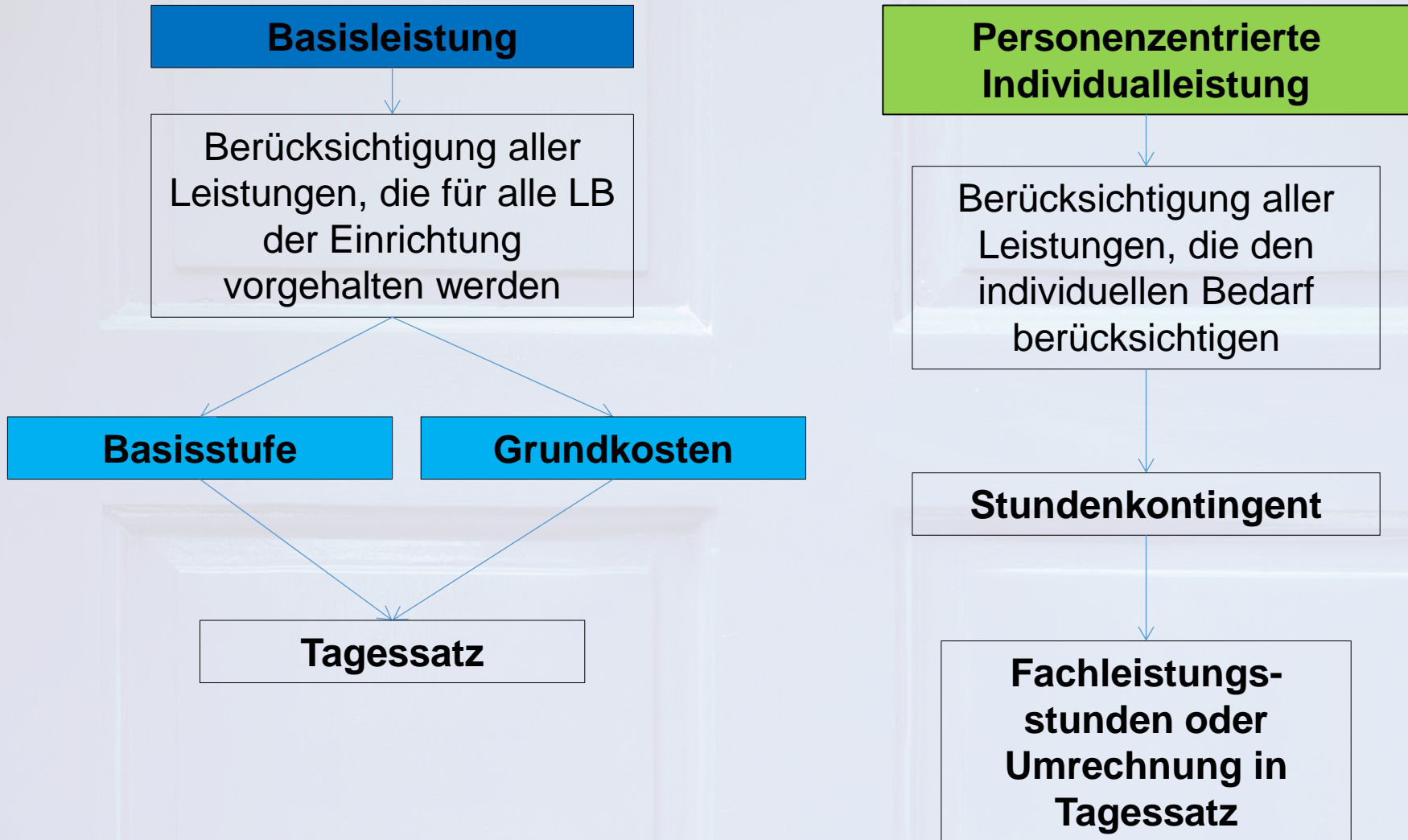
Basisleistung

Personenzentrierte
Individuelleistung

Basisstufe

Grundkosten

Neue Finanzierungssystematik

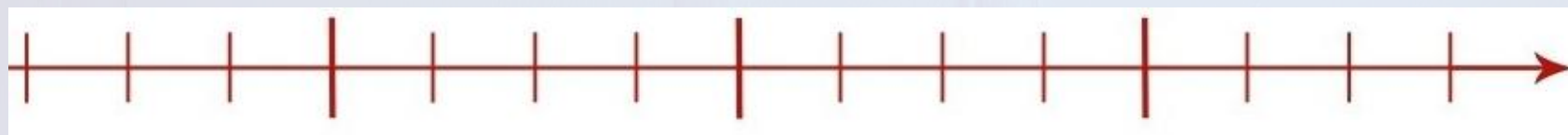


Einstieg: „normaler“ Tagesablauf eines LB

8:00 Uhr

12:00 Uhr

16:00 Uhr



Unter der Woche

Lebensmittelpunkt

2. Lebensbereich

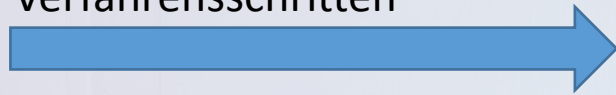
Lebensmittelpunkt

Wochenende

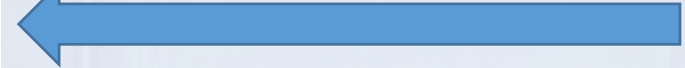
Lebensmittelpunkt

Diakonie  **Einbindung des LB in Gesamtplanverfahren**
Bayern

Beteiligung in allen
Verfahrensschritten



Berücksichtigung der
Wünsche



Art, Inhalt und Umfang der Leistungen



Lebensmittelpunkt
(Angebotstyp)

2. Lebensbereich

Der Lebensmittelpunkt des LB als 1. Lebensbereich

Angebotstypen

WG

Einzelwohnen

Gemeinschaftliches
Wohnen

Paarwohnen



Pflegefamilie

Leistungen des 2. Lebensbereichs

Arbeitsstelle

Schule (Ausbildung,
Studium)

WfbM

Förderstätte

Integrationsbetrieb

TENE

Zuverdienst

Fachleistung

Basisleistung

Basisstufe

Grundkosten

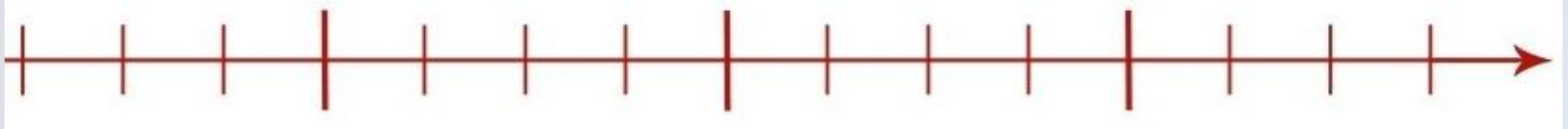
Personenzentrierte
Individuelleistung

Konkretisierung der Basisstufen

8:00 Uhr

12:00 Uhr

16:00 Uhr



BS 1

Lebensmittelpunkt

2. Lebensbereich

Lebensmittelpunkt

BS 2

Lebensmittelpunkt

2. Lebensbereich

Lebensmittelpunkt

BS 3

Lebensmittelpunkt

Konkretisierung der **Basisstufen**

Basisstufe 1

- Pädagogische Grundbetreuung zwischen 16.00-08.00 Uhr (ganztags im 2. Lebensbereich) sowie am Wochenende

Basisstufe 2

- Pädagogische Grundbetreuung zwischen 12.00-08.00 Uhr (halbtags im 2. Lebensbereich) sowie am Wochenende

Basisstufe 3

- Pädagogische Grundbetreuung erfolgt täglich rund-um-die-Uhr

Fachleistung

Basisleistung

Basisstufe

Grundkosten

Personenzentrierte
Individuelleistung

Grundkosten

Verbleibenden
Personalkosten

(exklusive
pädagogischen
Personals)

Alle
Sachkosten

(abzgl. Miete und
Regelbedarf)

Konkretisierung der Basisleistung Gemeinschaftlichen Wohnen

Die Basisleistung setzt sich somit für das gemeinschaftliche Wohnen wie folgt zusammen:

Jeweilige Basisstufe

+

Grundkosten


Leitung & Verwaltung

Personalschlüssel HW, HT

Personalschlüssel FD

Personalschlüssel für NB oder ND

Alle Sachkosten (abzgl. Mietnebenkosten / Regelbedarf)

Diakonie  **Konkretisierung der Basisleistung
in der Sozialpsychiatrie**
Bayern

Die Basisleistung im gemeinschaftlichen Wohnen der Sozialpsychiatrie :

eine festdefinierte Basisstufe

+

Grundkosten

Leitung & Verwaltung

Personalschlüssel HW, HT

Personalschlüssel FD

Personalschlüssel für NB oder ND

Alle Sachkosten (abzgl. Mietnebenkosten / Regelbedarf)

Konkretisierung der Basisleistung in ABW bzw. Einzel-/Paarwohnen

Die Basisleistung im ABW bzw. Einzel-/Paarwohnen:

eine festdefinierte Basisstufe (2h pro Woche)

+

Grundkosten

Leitung & Verwaltung
Sachkosten (ohne Kosten für Regelbedarf)

Fachleistung

Basisleistung

Basisstufe

Grundkosten

Personenzentrierte
Individuelleistung

Konkretisierung der **personen-** **zentrierten Individualleistung**

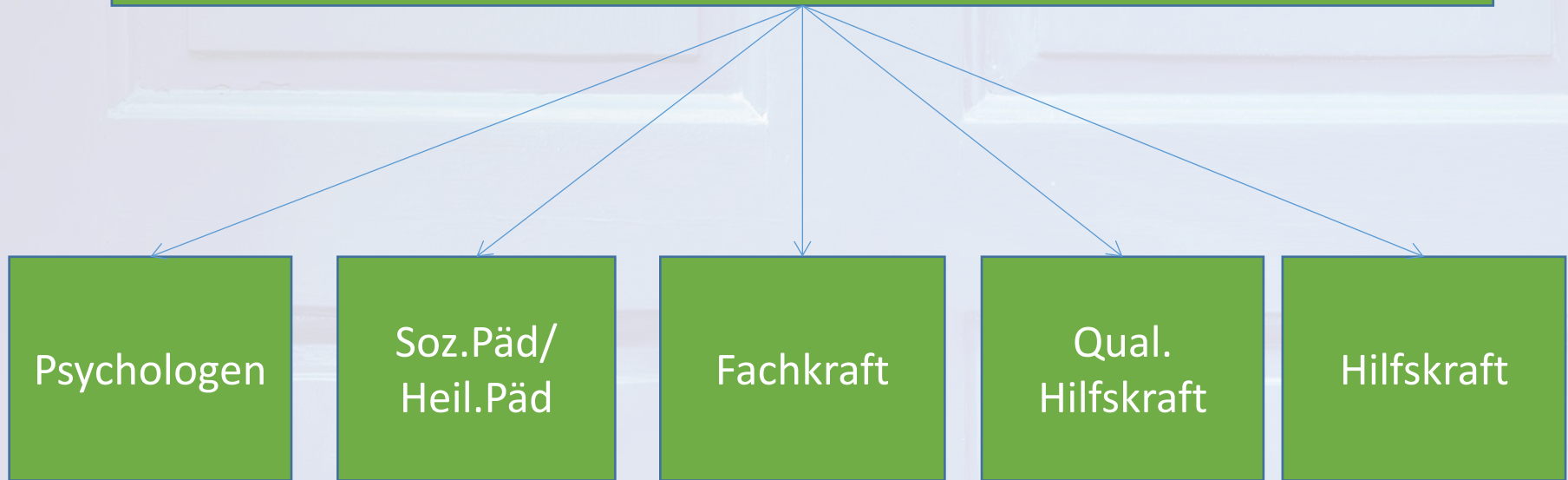
Der Bedarf an personenzentrierter Individualleistung (i.d.R. Assistenzleistung) wird während der Gesamtplanung ermittelt.

Die personenzentrierte Individualleistung wird nach Stundensätzen kalkuliert bzw. finanziert, d.h. der Leistungsberechtigte hat Anspruch auf ein festgelegtes Kontingent an individuellen Fachleistungen

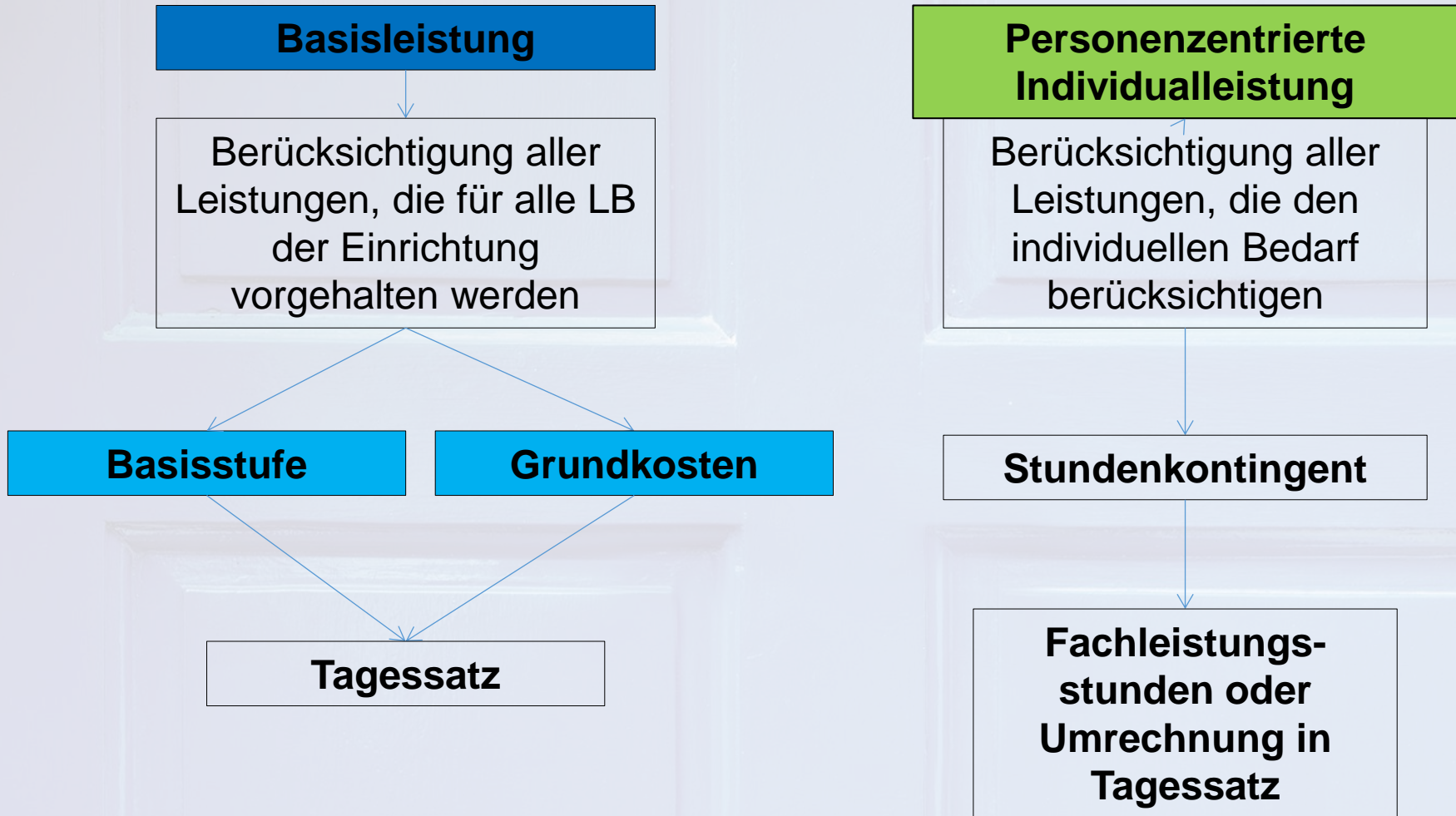
Die Kalkulation der personenzentrierte Individualleistung berücksichtigt nur Personalkosten (Basisleistung)

Konkretisierung der personen- zentrierten Individuelleistung

Unterteilung der individuellen Assistenzstunden nach Qualifikationen



Neue Fachleistungsfinanzierung



Vom Leistungsberechtigten zur Person



Anzüge von der
„Stange“

vs.

Maßanzüge

Fragen/Diskussion

